

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 12.07.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

133.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Grafhorst	253
134.	Bekanntmachung der Satzung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen der Stadt Helmstedt	254
135.	Bekanntmachung der Satzung nach § 22 d NGO für eine Bürgerbefragung der Stadt Helmstedt	256
136.	Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)	258
137.	Bekanntmachung der 3. Satzung der Gemeinde Büdenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	260

B. Nichtamtlicher Teil

133.

**Bekanntmachung der 4. Satzung
zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der
Gemeinde Grafhorst**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 und 51 Abs. 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgende 4. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Grafhorst vom 05.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 25.10.1991, Nr. 66, lfd. Nr. 214), zuletzt geändert die Satzung zur Änderung des Ortsrechts bezgl. der Einführung des EURO vom 21.06.2001, erhält folgende Fassung:

„Der Ratsvorsitzende und seine Vertreter, der nebenamtliche allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten erhalten weitere monatliche Aufwandsentschädigungen, und zwar

- | | |
|---|-----------|
| a) der Bürgermeister und ehrenamtliche Gemeindedirektor i. H. v. | 256,-- €, |
| b) der nebenamtliche allgemeine Verwaltungsvertreter i. H. v. | 133,-- €, |
| c) die stellvertretenden Bürgermeister i. H. v. | 77,-- €, |
| d) die Fraktionsvorsitzenden sowie die übrigen Beigeordneten i. H. v. | 51,-- €." |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafhorst, den 28.06.2007

gez. M. Springer

stellv. Bürgermeister

gez. K. Wenzel

Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 28 vom 12.07.2007

134.

**Bekanntmachung der
Satzung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen
der Stadt Helmstedt**

§ 1

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung für die Vertretungen der Stadt Helmstedt

- | | |
|---|------------------------------|
| a) in der Verbandsversammlung des
Wasserverbandes Vorsfelde u.U. | i.H.v. 35,80 € Sitzungsgeld, |
| b) im Vorstand des
Wasserverbandes Vorsfelde u.U. | i.H.v. 35,80 € Sitzungsgeld, |
| c) in der Verbandsversammlung des
Wasserverbandes Elm | i.H.v. 25,00 € Sitzungsgeld, |
| d) im Vorstand des
Wasserverbandes Elm | i.H.v. 25,00 € Sitzungsgeld, |
| e) im Verwaltungsrat der
Kosynus GmbH | i.H.v. 38,35 € Sitzungsgeld, |
| f) in der Gesellschafterversammlung der
Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH | i.H.v. 30,00 € Sitzungsgeld, |
| g) im Aufsichtsrat der
Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH | i.H.v. 30,00 € Sitzungsgeld, |
| h) im Aufsichtsrat der
Kraftverkehrsgesellschaft Braunschweig mbH | i.H.v. 1.790,00 € jährlich, |
| i) im Aufsichtsrat der
Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH | i.H.v. 80,00 € Sitzungsgeld, |
| j) in der Gesellschafterversammlung der
Stadtwerke Haldensleben GmbH | i.H.v. 60,00 € Sitzungsgeld, |
| k) im Aufsichtsrat der
Stadtwerke Haldensleben GmbH | i.H.v. 80,00 € Sitzungsgeld, |
| l) im Verbandsausschuss des
Unterhaltungsverbandes Schunter | i.H.v. 20,00 € Sitzungsgeld, |

wird festgestellt.

§ 2

Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Helmstedt die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.

§ 3

Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in der Stadt Helmstedt gem. § 111 NGO wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 21.06.2007

Stadt Helmstedt

gez. Eisermann

Bürgermeister

ABl.-Nr. 28 vom 12.07.2007

135.

**Bekanntmachung der
Satzung nach § 22 d NGO für eine Bürgerbefragung
der Stadt Helmstedt**

Aufgrund der §§ 6, 22d und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat in seiner Sitzung am 21.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Bürgerbefragung**

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Anhörung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Das Ergebnis der Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung und ist für den Rat rechtlich nicht verbindlich. Der Anlass bzw. das Vorhaben der Bürgerbefragung sind konkret zu bezeichnen.

**§ 2
Dauer und Ort der Befragung**

Die Dauer und der Ort der Befragung sind nach vorangegangener Beschlussfassung im Rat nach den Festlegungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Die Befragung findet mittels amtlicher, von der Stadt Helmstedt bereitgestellter Vordrucke statt, die im Rathaus, Markt 1, sowie in den Verwaltungsstellen Emmerstedt und Barmke erhältlich sind. Näheres hierzu regelt die öffentliche Bekanntmachung.

**§ 3
Gegenstand der Bürgerbefragung**

Der Gegenstand der Bürgerbefragung wird im Einzelfall durch den Rat festgelegt. Zum Gegenstand der Befragung werden Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind.

**§ 4
Teilnahmeberechtigung**

Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Gebiet der Stadt Helmstedt kommunalwahlberechtigt wären. § 34 NGO gilt entsprechend.

Die Stadt Helmstedt führt ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürger, welches mindestens 6 Wochen bei den in § 2 genannten Stellen vor der Befragung eingesehen und spätestens eine Woche vor der Durchführung der Befragung berichtigt werden kann. In dem Verzeichnis wird auch vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat. Dadurch wird sichergestellt, dass jede/jeder Teilnahmeberechtigte nur einmal an der Befragung teilnimmt.

§ 5

Beantwortung der Fragen

Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck, der am Befragungstag oder während des festgelegten Befragungszeitraumes bei der/den in § 2 genannten Stellen während der Dienstzeit ausgegeben wird, persönlich abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.

Die Beantwortung per Brief oder durch Beauftragte ist ausgeschlossen.

Die Antworten erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Die Stadt Helmstedt stellt das Ergebnis fest und gibt es öffentlich bekannt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 21.06.2007

Stadt Helmstedt

gez. Eisermann

Stadtdirektor

**136. Bekanntmachung der 5. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 7, und 36 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung, und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 22.06.2007 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Helmstedt erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenberechnung**

(1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

1 Qualifizierter Krankentransport (KTW)

- | | |
|---|---------|
| 1.1 Einsatzpauschale je beförderter Person
(bis einschließlich 100 km) | 80,00 € |
| 1.2 Kilometerentschädigung für jeden über 100 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 0,85 € |
| 1.3 Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnl.
Gütern i. S. § 2 (2) S. 2 NRettDG wird die Gebühr entsprechend den Ziffern
1.1. - 1.2. berechnet. | |

2 Notfallrettung (RTW)

- | | |
|---|----------|
| 2.1 Einsatzpauschale je beförderter Person
(bis einschließlich 100 km) | 242,00 € |
| 2.2 Kilometerentschädigung für jeden über 100 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 2,67 € |

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt.

3 Notarzteinsatz (NEF oder RTW und Notarzt)

- | | |
|---|----------|
| 3.1 Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt
versorgte Person | 210,00 € |
| 3.2 Einsatzpauschale RTW für jede vom Notarzt
versorgte Person | 340,00 € |

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. 07. 2007 in Kraft.

Helmstedt, den 22.06.07

gez. Kilian

Landrat

L. S.

137.

**Bekanntmachung der 3. Sitzung
der Gemeinde Büddenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am **03. Juli 2007** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

Auf dem nachfolgend aufgeführten Grundstück im Bereich der Gemeinde Büddenstedt haben die Nutzungsberechtigten des Grundstückes häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

- Gemarkung Neu Büddenstedt, Flur 10, Flurstück 3/10 – KW Buschhaus/TRV

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

**§ 2
Gewässereinleitung**

Das Abwasser aus der Kleinkläranlage soll dem nachfolgend bezeichneten Gewässer zugeführt werden.

- Betriebswasserspeicher Tagebau Treue
– Gemarkung Neu Büddenstedt, Flur 8, Flurstück 10/2

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Büddenstedt, den 03. Juli 2007

Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

(N e d d e r m e i e r)

ABl.-Nr. 28 vom 12.07.2007

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €